

Infoblatt für Betriebe zu Beschäftigtentestungen

Antigen-Schnelltests

Es werden derzeit zwei Arten von Antigen-Schnelltests unterschieden, die sogenannten Point-of-Care-Antigen-Schnelltests für den professionellen Gebrauch ("Schnelltests") und die Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung durch Laien ("Selbsttests"). Wenn möglich, sind in Betrieben und Einrichtungen vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zugelassene Point-of-Care-Antigen-Schnelltests für den professionellen Gebrauch einzusetzen ([Liste der aktuell zugelassenen Schnelltests](#)).

Wenn diese Möglichkeit nicht realisiert werden kann, z.B. wegen nicht vorhandenem Fachpersonal, sind vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) [zugelassene Selbsttests](#) einzusetzen.

Testung im Betrieb

Für Beschäftigten- PoC-Antigentests gilt, dass Unternehmen, die ihren Beschäftigten das Angebot von kostenlosen Corona-Schnelltests machen, die Testungen selbst mit eigenem fachkundigen oder geschultem Personal durchführen oder bei Teststellen auf eigene Kosten beauftragen. Es ist festgelegt, dass die Probenahme von einer nachweislich fachkundigen Person (z.B. durch eine abgeschlossene Ausbildung im medizinischen Bereich) oder geschultem Personal (geeignetes Personal, das durch einen Arzt oder eine bemächtigte Stelle in der Durchführung eines PoC - Antigen - Schnelltests ausgebildet wurde) durchzuführen ist.

Abweichend davon kann die Tätigkeit auf Personen ohne nachgewiesene Fachkunde übertragen werden, wenn die Tätigkeiten unter Aufsicht einer fachkundigen Person erfolgt. Die probenehmende Person ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann in regelmäßigen Abständen auf Grundlage der durch die tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung erstellten Betriebsanweisung mündlich zu unterweisen.

Die korrekte Durchführung der Selbsttests entsprechend der Gebrauchsanweisung ist essentiell für ein korrektes Testergebnis. Der Test darf weder in zu kalten noch in zu heißen Räumen durchgeführt werden. Der Probenabstrich muss korrekt durchgeführt und die Ablesezeit muss exakt eingehalten werden. Das sichere Ablesen schwacher Testreaktionen kann für medizinische Laien schwierig sein. Bei Verwendung von Selbsttests im beruflichen Bereich wird eine Unterstützung und Begleitung von Personen empfohlen, die in der Durchführung dieser Selbsttests kundig sind.

Bei jeglicher Art von Testung unbedingt beachten

Getestet werden dürfen nur asymptomatische Personen. Beim Durchführen des Testabstrichs müssen mindestens FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken, geeignete Schutzhandschuhe sowie Schutzkittel und Schutzbrillen oder Visiere getragen werden. Die

Durchführung von Point-of-Care-Schnelltests für den professionellen Gebrauch kann bei den Testpersonen zu Husten, Niesen oder Würgen führen. Für die Test-Durchführung sollte daher ein verschließbarer, gut zu lüftender und leicht (feucht) zu reinigender Raum gewählt werden. Zudem sollten sich keine unbeteiligten Personen zeitgleich in diesem Raum aufhalten.

Ein positiver Schnell- oder Selbsttest erfordert eine sofortige Isolation sowie zwingend eine Bestätigung des Testergebnisses durch einen PCR-Test. Eine Positiv-Testung führt automatisch zu einer unverzüglichen Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz (siehe Anlage Meldeformular). Durch das Containment-Team des Gesundheitsamtes wird anschließend ein PCR Testtermin im Testzentrum in Nordhorn vereinbart und die Quarantäne ausgesprochen.

Soweit es möglich ist soll eine Bescheinigung über das Testergebnis erfolgen. Dies gilt auch für das Angebot von Selbsttests unter Aufsicht einer fachkundigen oder geschulten Person. Für die Ausstellung und die Richtigkeit ist das Unternehmen verantwortlich. Der Testnachweis kann auf Papier oder in digitaler Form – zum Beispiel durch Vorzeigen eines Dokuments auf dem Mobiltelefon – erbracht werden.

Kontakt

Für weiterführende Rückfragen steht der Landkreis gerne über die Corona-Hotline unter Tel.: 05921/96-3333 zur Verfügung.

Mehr erfahren

Eine sehr gute [Übersicht](#) zu Corona-Tests im Unternehmen incl. Erklär-Video bietet die IHK Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim auf ihren Seiten an:

<https://www.osnabrueck.ihk24.de/existenzgruendung-unternehmensfoerderung/fuehrung/pg-wischu/corona/corona-test-im-unternehmen-5074250>